

Gefördert von:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

– Nichtamtliche Lesefassung –

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.04.2021

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 a Abs. 2 Nr. 3 a) und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang “Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit

§ 3 Ziele des Studiengangs

§ 4 Abschlussbezeichnung

§ 5 Studienberatung

§ 6 Zulassung zum Studium

§ 7 Studienbeginn

§ 8 Aufbau des Studiengangs

§ 9 Lehr- und Lernformen

§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

§ 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 16 Unterbrechung
- § 17 Teilnahme an einzelnen Modulen
- § 18 Inkrafttreten

Anlage (gemäß § 8) Studiengangübersicht

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte).
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Bei dem Studiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ handelt es sich um einen gebührenpflichtigen, weiterbildenden Masterstudiengang mit einem stark anwendungsorientierten Profil.
- (2) Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 60 Leistungspunkte einschließlich der Master-Arbeit und wird berufsbegleitend angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium ist gebührenpflichtig gemäß Gebührenordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Unternehmen stehen durch weitreichende Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft vor neuen Herausforderungen. Kürzere Produktlebenszyklen und höherer Innovationsdruck; sich stetig wandelnde Informations- und Kommunikationstechnologien; globale Märkte und ein zunehmender Wettbewerb um knappe Ressourcen - all dies kennzeichnet die heutige Wissensgesellschaft. Zugleich steigen in der demokratischen Öffentlichkeit die Erwartungen, dass Unternehmen verantwortlich und nachhaltig wirtschaften. Arbeitnehmer formulieren höhere Ansprüche an eine sinnerfüllte berufliche Tätigkeit. Diese Entwicklungen sind für Unternehmen mit großen Herausforderungen verbunden. Um ihnen mit Verantwortung und Erfolg begegnen zu können, benötigen Manager spezifische Führungs- und Steuerungskompetenzen. Der Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ ist gezielt darauf zugeschnitten, diese Kompetenzen zu vermitteln. Der Studiengang soll Kenntnisse über das veränderte gesellschaftliche Umfeld vermitteln. Die Studierenden werden für die Management-Herausforderung dahingehend sensibilisiert, dass die soziale Akzeptanz der Unternehmen zunehmend zu einem knappen Faktor wird, der eigenständige Bewirtschaftungsmaßnahmen erfordert. Der Studiengang befähigt zu einem verantwortungsvollen Einsatz innovativer Management-Methoden und -Instrumente gegenüber sämtlichen Stakeholdern. Der Studiengang leitet dazu an, Kompetenzen für ein strategisches Integritäts- und Nachhaltigkeits-Management zu erwerben bzw. weiterzuentwickeln. Ein besonderer Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf der Vermittlung qualitativer Forschungsmethoden, die dem Aufbau von Argumentationskompetenz dienen und die Studierenden dazu befähigen, eigenständig innovative und nachhaltige Wertschöpfungspotentiale zu identifizieren, zu analysieren und kritisch zu bewerten.

(2) Der Studiengang richtet sich an Führungs- und Fachkräfte von (inter-)national agierenden Unternehmen und Organisationen, welche bereits Führungsverantwortung

übernehmen oder sich für eine solche Tätigkeit weiterqualifizieren möchten. Dazu gehören insbesondere Potenzialträger, Führungsnachwuchskräfte sowie erfahrene Mitarbeiter. Der Studiengang ist branchenübergreifend angelegt.

(3) Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ qualifiziert die Studierenden hinsichtlich der:

a) Professionalisierung der Führung von Unternehmen im Bereich Responsible Leadership und Business Governance.

b) Förderung der Fähigkeit, die weiterreichenden Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig zu gestalten.

c) Kompetenzen zur Analyse, Gestaltung und Implementierung von neuen Ansätzen der verantwortungsbewussten Mitarbeiter- und Unternehmensführung.

d) Befähigung zum Umgang mit englischsprachiger bzw. internationaler wissenschaftlicher Literatur oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen.

(4) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche nationale und internationale Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

§ 4 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad des »Master of Business Administration (MBA)« verliehen.

§ 5

Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Fachstudienberatung des Studiengangs und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater des Studiengangs.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch den Studien- und Prüfungsausschuss gemäß § 13 statt.

§ 6

Zulassung zum Studium

- (1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit mindestens einjähriger Berufserfahrung.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ sind:
 - a. der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses mit mind. 240 Leistungspunkten bzw. eines anderen vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses i.S.v. § 27 Abs. 7 S. 1 HSG LSA,
 - b. einem Nachweis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung und
 - c. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Fachspezifischer Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ vom xxx (ABl. xx).

Gute Mathematik- und Englischkenntnisse sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums unerlässlich.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit weniger als äquivalent 240 Leistungspunkten, aber mindestens äquivalent 180 Leistungspunkten können zugelassen werden, wenn sie berufspraktisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen nachweisen können. Über deren Anrechnung entscheidet die Anrechnungskommission gemäß der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen vom xxx (ABl. xx) für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung wird durch die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance (60 Leistungspunkte)“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom xxx (ABl. xx) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich grundsätzlich über das Online-Bewerberportal bis zum 15.07. bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zureichen.

(6) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Hochschulabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind.

2. Ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

3. Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen.

4. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Deutsch, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist.

5. Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse wie aktuelle oder vergangene Arbeitszeugnisse, Praktika, Auslandsaufenthalte, relevante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder anderer erworbener einschlägiger Vorkenntnisse.

(7) Über die Zulassung und über die Vergleichbarkeit anderer berufsqualifizierender Abschlüsse entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss für den weiterbildenden Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“. Der Studien- und Prüfungsausschuss erteilt an die Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide.

(8) Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu diesem weiterbildenden Masterstudiengang kann anstelle des Abschlusses auch eine Eingangsprüfung treten. Näheres regelt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte).

(9) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(10) Die Durchführung des weiterbildenden Studiengangs erfolgt vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl, die zur kostendeckenden Durchführung des Studienangebots erforderlich ist.

§ 7

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 8

Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 60 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 1800 Stunden.
- (3) Der Aufbau des Studiengangs „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen und Modulleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.
- (4) Der Studiengang umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:

Pflichtmodule (40 Leistungspunkte),
Wahlpflichtbereich (5 Leistungspunkte),
Masterarbeit (15 Leistungspunkte).
- (5) Das Modulangebot ist so gestaltet, dass Studierende mit einer beruflichen Vollzeitbeschäftigung den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern berufsbegleitend erlangen können. Das internetgestützte Lernen (blended learning) macht es den Studierenden möglich, dass sie einen Großteil des Studienvolumens flexibel an dauerhafte oder kurzfristig auftretende berufliche Anforderungen anpassen können.
- (6) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht (Anlage) für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Module vom Fakultätsrat um weitere Wahlpflichtmodule erweitert werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es ist sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zumindest ein Modul ausgewählt werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule. § 10 Absatz 4 Satz 1 gilt für Wahlpflichtmodule, welche einmalig angeboten werden, mit der Maßgabe, dass zwei

Wiederholungsprüfungen in dem angebotenen Semester ermöglicht werden. Das Angebot an Modulen und die allgemeinen Modulbeschreibungen sind in der Regel bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen.

(7) Bis auf die Masterarbeit umfasst in der Regel jedes Modul einen Arbeitsaufwand im Umfang von 5 Leistungspunkten. Diese Leistungspunkte beziehen sich auf die Zeiten, die zum Besuch der Präsenz- und Online-Veranstaltungen, zur Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, zur Projektarbeit sowie zur Vorbereitung und Erbringung von Prüfungsleistungen erforderlich sind. Jedes Modul hat in der Regel zwei Präsenzphasen zu je 1,5 Tagen. Jede der zwei Präsenzphasen umfasst nicht mehr als je 13 Stunden.

(8) Unabhängig von ihrem Inhalt orientieren sich die einzelnen Module in der Regel in ihrer Grundstruktur an folgenden fünf Phasen:

1. Einführungs- und Sensibilisierungsphase: E-Learning mit Studienmaterialien im Selbststudium zur Vorbereitung auf die Präsenzphase (z.B. Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben mit web-basierten Feedbacksystem, Video-Vorlesungen);

2. Erste Präsenzphase: Theorie- und praxisgeleitete Einführung in die Themenbereiche (z.B. Vorträge; Impulsreferate; Übungen, Seminare; Demonstrationen; Simulation; Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit; Fragen-/Themenspeicher; Metaplan und Mindmapping; Rollen- und Planspiele; Fallstudien; Gestaltmethoden; Videotraining, Moderations- und Visualisierungstechniken; Entscheidungstraining; Situationsanalyse; Kommunikationstraining; Kolloquien; Repetitorien, sowie Tutorien zur Vorbereitung der Projektphase);

3. Projektphase: Bearbeitung von modulrelevanten Themen, Problemen oder Situationen in der Praxis als Gruppe oder individuell (z.B. Projekte mit gegebenenfalls online-basierter Unterstützung);

4. Zweite Präsenzphase: Vorstellung der Ergebnisse der Projektarbeit durch die Gruppenmitglieder mit praxisorientierter Analyse und Reflexion sowie weitere

theoretische Vertiefung der Themenbereiche (z.B. Projektgruppen und -seminare, Fallstudien, Planspiele oder Repetitorien);

5. Überprüfungsphase: Überprüfung der erworbenen Kompetenzen (z.B. schriftliche Ausarbeitung, Portfolio, Klausur oder mündliche Prüfung).

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Der Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ wird als online-gestütztes E-Learning-Angebot mit Präsenzanteilen in der Form des Blended Learning angeboten.

(2) Die einzelnen Module im Studium untergliedern sich gemäß § 8 Abs. 5.

(3) Das Studium wird in seiner Gesamtheit von folgenden Lehr- und Lernformen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: bieten in den Präsenzphasen z.B. als Impulsreferate zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Grundlage (in den E-Learning-Phasen z.B. als Online-Vorlesungen);

2. Seminare: dienen in den Präsenzphasen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und anwendungspraktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe und Praxisfelder ein (in den E-Learning-Phasen z.B. als Web-Based-Trainings und gegebenenfalls mit Video-Konferenzen);

3. Übungen: dienen in den Präsenzphasen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten (in den E-Learning-Phasen z.B. Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben mit web-basiertem Feedbacksystem);

4. Projekte: dienen in den Präsenzphasen der Verfestigung konzeptioneller und umsetzungspraktischer Fähigkeiten unter Anwendung theoretischer Kenntnisse (in den E-Learning-Phasen z.B. als Chats und gegebenenfalls mit Web-Based-Support);

5. Repetitorien: dienen in den Präsenzphasen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes (in den E-Learning-Phasen z.B. als Online- Repetitorien);

6. Planspiele: dienen in den Präsenzphasen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen (in den E-Learning-Phasen z.B. als Online-Planspiel);

7. Fallstudien: dienen in den Präsenzphasen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen (in den E-Learning-Phasen z.B. die Web- bzw. computer-basierte Bearbeitung von Fallstudien gegebenenfalls mit Feedbacksystemen);

8. Projektgruppen und -seminare: dienen in den Präsenzphasen der Erarbeitung eigener Ergebnisse (in den E-Learning-Phasen z.B. als Chats und gegebenenfalls mit Web-Based- Support);

9. Kolloquien: dienen in den Präsenzphasen der Diskussion und Begleitung wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Aufgaben und Projekte (in den E-Learning-Phasen z.B. als Chats und gegebenenfalls mit Video-Konferenzen).

10. Exkursionen: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(4) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 3 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(5) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die jeweiligen Formen der Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulleistungen festgelegt. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen, Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

1. Klausur: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von 60 Minuten bis höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

2. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.

3. Kurztest: knappe Wissensabfrage in schriftlicher oder mündlicher Form von maximal 30 Minuten Dauer.

4. Vortrag/Referat/Präsentation: dauert in der Regel 15 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.

5. Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Termpaper: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.

6. Thesenpapier: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.

7. Stundenprotokoll: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit.
8. Projektbericht/Projektleistung: sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungs-/Praxisprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen des Projekts/Projektseminars.
9. Lehrforschungsbericht: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt.
10. Fallstudien: Erarbeitung einer Lösung für eine Problemstellung auf Grundlage eines Fallmaterials, wobei neben fachlichen auch soziale Kompetenzen bewertet werden.
11. Businessplan: Arbeitspapier, das alle Ziele und Strategien eines Unternehmens mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, Vorhaben und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitrahmen beinhaltet.
12. Prototyp: sind verkürzte und meist materialisierte Abbildungen von Produktideen zum Zweck der Erkenntnisgewinnung.
13. Gruppenarbeiten: sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
14. Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. kleineren Projekten: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden.
15. Diskussionsleitung/Sitzungsmoderation: kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen oder Fragen in Gang zu bringen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.

16. Sitzungsprotokolle: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Verlauf von Sitzungen.

17. Diskussion: Sie ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung.

18. Projektarbeit: eine konzeptionelle, redaktionelle oder die Verschriftlichung einer praktischen Leistung im Rahmen eines Projektes. Der Umfang variiert je nach Art und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt.

19. Dokumentation: eine schriftlich fixierte Ausarbeitung der Konzeption, der Durchführung und der Ergebnisse eines Projektes. Der Umfang variiert je nach Art und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt.

20. Portfolio: eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert. Der Umfang wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt;

21. Master-Arbeit: Näheres unter § 14.

(3) Geeignete Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt und computergestützt abgenommen werden.

(4) Gemäß Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(6) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von der Studentin oder dem Studenten zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studien- und Prüfungsergebnisse erhalten.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Termin auf der Internetpräsenz der Fort- und Weiterbildungsplattform und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über die Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform spätestens zwei Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über die Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht

4. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben,

5. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten.

Soweit Modulleistungen aus anderen Fakultäten als der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geprüft werden, können auch aus diesen Fakultäten die unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen zu Prüfern ernannt werden.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grund können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät an der Fort- und Weiterbildungsplattform einen Studien- und Prüfungsausschuss. Einem Studien- und Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht gemäß § 60 und § 61 HSG LSA aus

- drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (nach Möglichkeit aus der Fort- und Weiterbildungsplattform),
- einem Studierenden eines weiterbildenden Studiengangs der Fort- und Weiterbildungsplattform,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (nach Möglichkeit aus der Fort- und Weiterbildungsplattform).

Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder beratend aufnehmen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirken die studentischen Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses nicht mit.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von sieben Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(10) Geschäftsstelle zur Organisation der Durchführung von Prüfungen ist die Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform. Die Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses gebunden.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden auf der Internetpräsenz der Fort- und Weiterbildungsplattform unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(12) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Die studienbegleitende Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist, die Studiengebühren entrichtet hat und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten, davon 5 Leistungspunkte aus einem Wahlpflichtmodul, nachweist.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Absatz 7 das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Masterarbeit ist ein Thema aus dem Bereich „Responsible Leadership“ bzw. „Business Governance“ zu wählen. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema der Masterarbeit vorschlagen.

(5) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller in englischer Sprache angefertigt werden. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(6) Das Thema für die Masterarbeit wird von der Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Absatz 6.

(8) Das Thema der Masterarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Der Tag der Rückgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte (Abstract) und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Abstract, Quellenverzeichnis und Versicherung der selbstständigen Bearbeitung sind fest in die gebundene Ausfertigung gemäß Absatz 12 einzubinden.

(10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein. Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat und sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in diesem oder einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt hat.

(11) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein fachärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Masterarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt der Studien- und Prüfungsausschuss fest, in welcher Form ein Nachteilsausgleich erfolgt.

(12) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in einer gebundenen Ausfertigung und in zwei getrennten, gängigen elektronischen Fassungen, auf gängigen Speichermedien, bei der Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(13) Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden.

(14) Die Masterarbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer ist nach § 15 Absatz 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/ oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 15 Abs. 6 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Die Note der Abschlussarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten gebildet, es sei denn, zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0), dann wird die Abschlussarbeit auch insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Liegen dagegen zwei bestandene Gutachten (4,0 oder besser) vor, so wird die Abschlussarbeit nach Bildung des arithmetischen Mittels aller drei Gutachten mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(16) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung »nicht ausreichend« lautet.

(17) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung gelten die §§ 19 b und 20 Abs. 12 RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

(18) Wird in der Bewertung der Masterarbeit mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Master-Arbeit“ die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte innerhalb des Studiengangs nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das Modul zum Studiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters vorliegen.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer, bewertet.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) gilt folgende Bewertungsskala:

Fachpunkte x	Note	Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3 = sehr gut minus	
$85 \leq x < 90$	1,7 = gut plus	

$80 \leq x < 85$	2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$75 \leq x < 80$	2,3 = gut minus	
$70 \leq x < 75$	2,7 = befriedigend plus	
$65 \leq x < 70$	3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$60 \leq x < 65$	3,3 = befriedigend minus	
$55 \leq x < 60$	3,7 = ausreichend plus	
$50 \leq x < 55$	4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$x < 50$	5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/ oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten entsprechend Absatz 3. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Absatz 3.

(5) Ergibt sich eine Bewertung durch die Mittelung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 »sehr gut«, von 1,6 bis einschließlich 2,5 »gut«, von 2,6 bis einschließlich 3,5 »befriedigend«, von 3,6 bis einschließlich 4,0 »ausreichend«, über 4,0 »nicht ausreichend«.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/ oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs - diese Prüfungsleistung mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet werden.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note »ausreichend« erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Studienleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(13) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(14) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer

1. die erforderlichen Leistungspunkte in den Pflichtmodulen nach der Studiengangübersicht (Anlage) erbracht hat,
2. die erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen des Wahlpflichtbereiches erbracht hat und
3. die erforderlichen Leistungspunkte in der Masterarbeit nach § 8 Abs. 4 erbracht hat.

(15) Der Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens des Studiengangs erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 16

Unterbrechung

Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubungen aufgrund familiärer Verpflichtungen gilt § 19 b und § 20 Abs. 12 RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

§ 17 Teilnahme an einzelnen Modulen

- (1) Es besteht die Möglichkeit, einzelne Module des Studiengangs, mit Ausnahme der Masterarbeit, als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer zu belegen. Das Belegen dieser Module wird beim erfolgreichen Ablegen einer Prüfung durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt. Die Gebühren für die Belegung dieser Module sind in der Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 6 der Gebührenordnung) geregelt.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend für die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einzelner Module.
- (3) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einzelner Module sind Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne von § 15 der Immatrikulationsordnung.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 28.04.2021; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.06.2021.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2019/2020 das Studium im Masterstudiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für diesen Studiengang bewerben. Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Juni 2021

Prof. Dr. Christian Tietje

Rektor

Anlage Studiengangübersicht Anlage (gemäß § 8) Studiengangübersicht

Siehe beiliegende Tabelle

Anlage
Studiengangübersicht (gemäß § 8) Master-Studiengang „Responsible Leadership und Business Governance“ (60 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Anfangssemester
Pflichtmodule								
Business Governance: Mitarbeiter- und Unternehmensführung in der Wissensgesellschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	1.
Business & Society: Gesellschaftliche Herausforderungen für Manager	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	1.
Controlling & CSR-Management: Zusammenhänge im Planspiel verstehen	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	1.
Behavioral Business Ethics: Verhalten verstehen und beeinflussen	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	2.
Corporate Responsibility & Corporate Citizenship: Win-Win-Potentiale realisieren	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	2.
Responsible and Authentic Leadership: Verantwortungsvoll Führungsaufgaben übernehmen	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	2.
Changemanagement: Zukunftsweisende Organisationsentwicklung und Transformation	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	3.
HRM und Business Governance: Personalentwicklung für nachhaltige Mitarbeiterführung	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	3.
Masterarbeit "Responsible Leadership und Business Governance"	Ja	0	15	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	15/60	4.

Wahlpflichtmodule								
Wahlbereich (in diesem Bereich sind 5 LP aus 20 LP zu erbringen)								
Applied HRM: Mit Business Governance zum Erfolg	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	3.
Applied Incentives & Behavior: Mit Steuerung zum Erfolg	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	3.
Applied Leadership: Mit Führung zum Erfolg	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	3.
Applied Sustainability Management: Mit Strategie zum Erfolg	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich o. elektronisch	5/60	3.
Hinweis zum Studiengang:								
<ol style="list-style-type: none"> 1) Das Kontaktstudium in SWS entspricht der Veranstaltungsdauer der Präsenzphasen in Stunden insgesamt (2 SWS entsprechen 26 Stunden). 2) § 8 Abs. 6 FStPO ist zu beachten, die aktualisierte Studiengangübersicht sowie das aktualisierte Modulhandbuch steht Ihnen auf der Homepage der der Fort- und Weiterbildungsplattform (FuW) sowie im Löwenportal zur Verfügung. 3) Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahlverfahren durchgeführt werden. 								